

An den
Gemeindevorstand der

Gemeinde Allendorf (Eder)
Schulstr. 5
35108 Allendorf (Eder)

Email:
sandra.hartmann@allendorf-eder.de

Tel.: 06452-913114
Fax: 06452-913145

Anzeige eines vorübergehenden Betriebs eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 HGastG

Die Anzeige muss mindestens 4 Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes bei der Gemeinde erstattet werden!

1. Anzeigenerstatter/Veranstalter

Verein, Gesellschaft:									
Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname, Geb.-Datum)									
Wohnanschrift, Telefon/Handynummer									
Ist ein Strafverfahren anhängig?	ja ☐	nein ☐	Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstoßen bei einer gewerbl. Tätigkeit anhängig?	ja ☐	nein ☐	Ist ein Gewerbeuntersagungs- verfahren nach § 35 GewO anhängig?	ja ☐	nein ☐	

2. Anlass, Zeitraum und erwartete Besucher

Anlass:									
Datum (am, von – bis):									
Betriebszeiten und erwartete Besucherzahl je Veranstaltungstag									
am:	von:	Uhr bis	*Uhr	(Anzahl)	Besucher				
am:	von:	Uhr bis	*Uhr	(Anzahl)	Besucher				
am:	von:	Uhr bis	*Uhr	(Anzahl)	Besucher				
* bei Disco und discoähnlichen Veranstaltungen sind diese spätestens um 03.00 Uhr zu beenden. (Sperrzeitbeginn)									
Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	ja ☐	nein ☐	Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	ja ☐	nein ☐	Ferner sind vorgesehen:			

3. Ort

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)
Eigentümer, Inhaber
Festzelt: Raumgröße m ²
Zeltaufsteller, Telefon:
WC-Anlagen (Wagen, Gebäude o. ä.), Anzahl:

Zelte mit einer Bruttogrundfläche von mehr als 100 m² dürfen nur in Gebrauch genommen werden , wenn ihre Aufstellung der unteren Bauaufsicht des Landkreises Waldeck-Frankenberg mit Angabe des Aufstellungsortes mind. 3 Werktage vor Inbetriebnahme schriftlich oder telefonisch (Herr Lückel 06451/743-688) angezeigt wurde.

4. Speisen- und Getränke

Zur Verabreichung vorgesehene Speisen:	Zur Verabreichung vorgesehene Getränke:
--	---

Hinweis zur Trinkwasserversorgung: Sofern Schank-/Verkaufsstände oder Toilettenwagen über Hydranten, Standrohre oder mobile (Schlauch-) Leitungen an die Trinkwasserversorgung angeschlossen werden, muss der Veranstalter dies beim Gesundheitsamt Korbach anmelden. Begehungen und Probeentnahmen sind möglich. Evtl. Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

5. Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant:

- ☐ Einlasskontrolle ab Jahre
- ☐ 0.00 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss
- ☐ Getränkeabgabekontrolle (alkoholische)
- ☐ Stempel / Armbändchen
- ☐ Belehrung der Diensthabenden bei der Getränkeausgabe

6. Ordnungsdienst wird (von der Behörde) angeordnet Ja ☐ Nein ☐

Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst eingesetzt.

Eigene Ordnungskräfte:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Handynummer
1.
2.
3.
4.

Darüber hinaus werden Ordnungskräfte, falls von der Behörde gefordert, von folgendem gewerblichen Sicherheitsdienst eingesetzt:

Name Sicherheitsfirma, Anschrift, Handynummer
--

7. Lärmschutz

Mir ist das Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr. Folgende Maßnahmen sind zur Einhaltung der Nachtruhe vorgesehen:

8. Weitere Anträge (evtl. anfallende Gebühren sind hier nicht enthalten)

Ein Antrag auf Erteilung einer Plakatierungsgenehmigung für den öffentlichen Verkehrsbereich in der Gemeinde Allendorf (Eder) ist separat zu stellen.

PLZ, Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller
-----------------	----------------------------

Für die Entgegennahme dieser Anzeige wird gemäß § 4 Abs. 1 HVwKostG eine Gebühr in Höhe von **25 Euro** festgesetzt.

Diese ist binnen einer Woche nach Abgabe der Anzeige unter Angabe des Verwendungszwecks, **Anzeige § 6 HGastG** auf das Konto der Gemeinde Allendorf (Eder) bei der Sparkasse Marburg-Biedenkopf, **IBAN: DE42 5335 0000 0178 0018 76, BIC: HELADEF1MAR** zu überweisen.

Der Empfang der Anzeige wird bestätigt.	
Datum	Stempel/Unterschrift der Behörde

Eine Durchschrift dieser Anzeige erhält:

- Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD Bauen und Naturschutz, Bahnhofstraße 8 – 14, 35066 Frankenberg (Eder)
- Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD Lebensmittelüberwachung, Osterweg 20, 35066 Frankenberg (Eder)
- Finanzamt Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 16, 35066 Frankenberg (Eder)
- Polizeistation Frankenberg, Breslauer Str. 2, 35066 Frankenberg (Eder)

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (Jugendschutzgesetz – JuSchG v. 23. Juli 2002, i. d. F. vom 01.09.2007)

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch **nicht 14 Jahre alt** sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personenberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personenberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Veranstalter und Gewerbebetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn eine personenberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personenberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht gestattet werden.

Dieses gilt nicht, wenn Kinder und Jugendliche

- a) an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
- b) sich auf Reisen befinden oder
- c) eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur bis 24 Uhr gestattet.

Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbars, Nachtclubs oder als vergleichbare Vergnügungsbetriebe geführt werden, ist Kindern und Jugendlichen nicht gestattet.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personenberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit von Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholisches Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personenberechtigten Person begleitet werden.

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen und durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 1. durch technische Vorrichtung oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach §14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder Lehrprogramm gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20.00 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22.00 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24.00 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absatz 1 bis 4 nur nach 18.00 Uhr vorgeführt werden.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

- (2) Elektronische Bildschirmgeräte dürfen
 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. bekannt zu machen.

§ 28 Abs. 5: Ordnungswidrigkeit

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

Ordnungsamt der Gemeinde Allendorf (Eder)